

von dem inländischen Eichamte auszufertigende Bescheinigung über die Prüfung solcher Gewichte wird ohne Unterschied eine Gebühr von 6 Pf für das Stück entrichtet.

- §. 10. Die in den einzelnen Städten bisher bestehenden Einrichtungen zum Eichn von Gewichtsstücken sind einzuziehen, die alten Normale zurückzunehmen und unter Verschluss auf den Rathhäusern aufzubewahren.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach der Publikation in Kraft. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Zollgewicht vom 1. Juli dts. Jrs. ab als allgemeines Landesgewicht zur Anwendung kommt.

Gera, den 10. Mai 1858.

**Fürstlich Reuß-Maurisches Ministerium.
v. G e l d e r n.**

**Instruktion
für die Eich-Ämter.**

A) Im Allgemeinen.

- 1) Die nach §. 5 der Ausführungs-Verordnung wegen Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht zu errichtenden Eichämter beginnen an den Orten

Gera,
Schleiz,
Lobenstein

sofort nach der Publikation dieser Verordnung ihre Verrichtungen. Ihr Wirkungsbereich ist nicht an einen bestimmten Bezirk gebunden; sie sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Gewichtsstücke ohne Rücksicht auf den Wohnort des Inhabers zu eichen. Die Eichscheine jedes einzelnen Eichamts haben im ganzen Lande Gültigkeit.

- 2) Die Eichämter stehen ebenso, wie die Steuerämter, mit denen sie verbunden sind unter der obersten Landesbehörde, vorbehaltlich der besonderen in Schleiz und Lobenstein nach den örtlichen Verhältnissen den Fürstlichen Landrathsdämtern dieser Bezirke zugewiesenen Geschäftsbefugnisse und Stellung zu demselben.
- 3) Jedes Eichamt wird gebildet
- a) aus dem Steueramts-Vorstande, welchen im Behinderungsfalle der Assistent zu vertreten hat; eventuell